

**Interne Geschäftsordnung
des
„Internationalen Konvents Christlicher Gemeinden in Württemberg“
(IKCGW)**

1. Aufgaben und Ziele

Der **Internationale Konvent Christlicher Gemeinden in Württemberg** (im Folgenden: Konvent) ist ein Konvent auf Initiative der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Mitglieder sind Geistliche oder andere Personen in leitender Funktion, die eine Gemeinde oder Kirche anderer Sprache und Herkunft im Bereich der Landeskirche Württemberg betreuen und die in der Mitgliederliste verzeichnet sind.

Die Mitglieder werden von ihrer Gemeinde entsandt.

Über eine Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Konferenz nach einjährigem Gaststatus.

Kriterien für die Aufnahme neuer Mitglieder sind:

Ihre Gemeinden bekennen sich zu folgender Glaubensbasis: Wir zählen uns zur Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Ihre Gemeinden verstehen sich zusammen mit anderen deutsch- und anderssprachigen Gemeinden als Teil des Leibes Christi in Deutschland. Sie verpflichten sich zur ökumenischen Zusammenarbeit mit deutsch- und anderssprachigen Kirchen. Auf der biblischen Basis: „Das ist mein Gebot, dass ihr einander lieben sollt, wie ich euch geliebt habe“ (Joh. 15, 12), verpflichten sich die Gemeinden zur Solidarität. Sie wollen alles tun, um Spaltungen zu vermeiden und Einheit zu fördern, „damit alle eins seien“ (Joh. 17, 21).

Ihre Gemeinden sind organisatorisch stabil. Dies bedeutet:

- dass die Gemeinde sich als eingetragener Verein (e.V.) konstituiert hat
- oder dass sie als „Gruppe mit eigener Ortssatzung“ innerhalb einer württembergischen Kirchengemeinde konstituiert ist,
- oder dass die Gemeinde seit mindestens drei Jahren besteht, eine feste Organisationsstruktur hat und mindestens eine Leitungsperson Deutsch spricht.

Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. Er berät Fragen der pastoralen Arbeit, der Gemeindebildung und des Gemeindeaufbau in seinen Gemeinden.
2. Er fördert den persönlichen Austausch und die wechselseitige Beratung seiner Mitglieder im Hinblick auf die besonderen Probleme bei der Betreuung von Gemeinden und Kirchen anderer Sprache und Herkunft.
3. Er befasst sich mit Fragen der ökumenischen Zusammenarbeit untereinander und mit der Landeskirche in Württemberg und anderen kirchlichen Zusammenschlüssen (ACK) und nimmt Interessen seiner Mitglieder in der kirchlichen und allgemeinen Öffentlichkeit wahr.
4. Er berät Fragen der sozialen, ausländerrechtlichen und ausländerpolitischen Situation von Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchenden in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Württemberg.
5. Der Konvent nimmt im Auftrag seiner Mitglieder Gemeinschaftsaufgaben wahr.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Konvents sind Geistliche oder andere Personen in leitender Funktion, die eine Gemeinde oder Kirche anderer Sprache und Herkunft im Bereich der Landeskirche Württemberg betreuen und die in der Mitgliederliste verzeichnet sind.

Die Mitglieder werden von ihrer Gemeinde entsandt.

Über eine Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Konferenz nach einjährigem Gaststatus.

3. Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen und Tagungen. Er koordiniert die Arbeit des Konvents und nimmt zwischen den Sitzungen bzw. in dringenden Angelegenheiten die Aufgabe des Konvents wahr. Er gibt bei jeder Sitzung einen Bericht über seine Tätigkeit zwischen den Sitzungen.

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern, die die konfessionelle und kulturelle Vielfalt des Konvents widerspiegeln sollen, die zuständige Referentin/der zuständige Referent im Oberkirchenrat ist ebenfalls (geborenes) Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Versammlung der anwesenden Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

Das zuständige Referat des Oberkirchenrates nimmt in Zusammenarbeit mit der oder dem Vorsitzenden die geschäftsführende Aufgabe wahr.

4. Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde von der Konferenz der anderssprachigen Pfarrerinnen und Pfarrer am 10.10.2003 in Stuttgart beschlossen und am 31.10.2003 vom Oberkirchenrat bestätigt.

Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde am 11. November 2005 ergänzt, am 15. Juli 2011 wurde der Name der Mini-KAP in „Internationaler Konvent christlicher Gemeinden in Württemberg geändert“.

Anlage

Aktuelle Liste der Mitglieder